

GR_GERICHTE S 2024 23 vom 20. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2024_23

FR: GR_GERICHTE S 2024 23 du 20 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE S 2024 23 del 20 novembre 2024

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 14

April 2022 E.7.2.3). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, umfasst der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten (leichte Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie einfache administrative Tätigkeiten), die den in der versicherungsmedizinischen Zumutbarkeitsbeurteilung aufgeführten Einschränkungen Rechnung tragen bzw. welche der Beschwerdeführer auch mit den beschriebenen Einschränkungen am linken Knie noch ausführen kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_628/2021 vom 23. Januar 2023 E.5.3, 9C_15/2022 vom 19. Dezember 2022 E.5.2, 8C_128/2022 vom 15. Dezember E.6.2.3 mit Hinweisen, 8C_193/2022 vom 16. September 2022 E.5.3.1, 8C_350/2022 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E.6.3.2). Inwiefern der Beschwerdeführer selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in seiner Leistungsfähigkeit aufgrund seines linken Knie eingeschränkt sein soll,

- 24 - wird von diesem in der Beschwerde auch nicht substantiiert aufgezeigt. Angesichts des versicherungsmedizinischen Belastungsprofils kann auch nicht gesagt werden, eine zumutbare Tätigkeit sei nur in so eingeschränkter Form möglich, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennen würde oder nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein ausgeschlossen erscheinen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_42/2023 vom 11. Mai 2023 E.3.2, 9C_464/2021 vom 16. September 2022 E. 4.3.1, 8C_416/2020 vom 2. Dezember 2020 E.4, 8C_143/2019 vom 21. August 2019 E.5.2 mit weiteren Hinweisen). Es liegen auch keine weiteren persönlichen oder beruflichen Gründe vor, die einen höheren Leidensabzug rechtfertigen würden. Wie die Beschwerdegegnerin ebenfalls zu Recht festhält, beschränken sich die unfallbedingten Einschränkungen auf das linke Knie. Unfallbedingte Einschränkungen an den oberen Extremitäten hat der Beschwerdeführer keine. Aus dem vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsurteil 9C_395/2022 vom 4. November 2022 kann der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, war doch die versicherte Person in jedem Fall unfallbedingt qualitativ und quantitativ stärker eingeschränkt. 11.5. Insgesamt erweist sich der gewährte Leidensabzug von 5 % angesichts des ärztlich formulierten Zumutbarkeitsprofils als rechtens, womit ein Invalideneinkommen von CHF 63'899.-- resultiert (vgl. Erwägung 10.2 vorstehend). Selbst wenn von einem – wie vom Beschwerdeführer gefordert – Leidensabzug von 10 % (was hier aber nicht gerechtfertigt wäre) und damit einem Invalideneinkommen von CHF 60'536.35 (CHF 67'262.60 abzüglich 10 % [= CHF 6'726.25]) auszugehen wäre, würde auch dies nicht zu einem

rentenauslösenden Invaliditätsgrad von mindestens 10 % führen (vgl. Erwägung 12 nachstehend).

- 25 - 12. Werden das Valideneinkommen von CHF 65'693.70 und das Invalideneinkommen von CHF 63'899.-- einander gegenübergestellt, führt dies im Ergebnis zu einer Erwerbseinbusse von CHF 1'794.70 bzw. einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 3 % ([2.73 %]; zur Rundung vgl. BGE 130 V 121 E.3.2). Bei einem einen Leidensabzug von 10 % berücksichtigenden Invalideneinkommen von CHF 60'536.35 resultierte ein ebenfalls rentenausschliessender Invaliditätsgrad von gerundet 8 % (7.8 %). 13. Zusammenfassend ist die Verneinung eines Rentenanspruchs des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Februar 2024 (Bg-act. 349) erweist sich somit als rechtens, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 14.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel weiterhin kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Verfahren sind daher keine Kosten zu erheben.

E. 14.2

Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu. 15.1. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die beantragte unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren ist.

- 26 - 15.2. Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. auch Art. 61 lit. f ATSG, Art. 76 Abs. 1 VRG; BGE 134 I 166 E.3 m.H.). Vorliegend erscheint der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein aussichtslos. Zu prüfen bleibt jedoch die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers. 15.3. Eine Person gilt dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 141 III 369 E.4.1 mit Hinweisen). 15.4. Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen (Gerichtsakten H) beläuft sich der im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ermittelte (erweiterte) Grundbedarf des Beschwerdeführers und seines

Lebenspartners auf monatlich CHF 5'810.75 (mit Berufsauslagen) bzw. CHF 5'101.-- (ohne Berufsauslagen). Dieser Betrag setzt sich anhand des Kreisschreibens vom 18. August 2009 der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend

- 27 - Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG und der konkreten Verhältnisse wie folgt zusammen (Zahlen in CHF): Grundbetrag für zwei in eingetragener Partnerschaft lebende Personen 1'700.00 Zuschlag von 20 % auf den Grundbetrag (Praxis) 340.00 Miete 800.00 Obligatorische Krankenversicherung (CHF 436.55 + CHF 286.25) 722.80 Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung 158.90 Berufsauslagen 709.75 Rückzahlung Darlehen (Darlehensvertrag/Vereinbarung April 2021) 300.00 Steuern (gemäss definitiver Steuerveranlagung 2022) 1'079.30 Total Auslagen pro Monat mit Berufsauslagen 5'810.75 Total Auslagen pro Monat ohne Berufsauslagen 5'101.00 Zu bemerken ist, dass im eingereichten Gesuchsformular um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung betreffend die Berufsauslagen auf die definitive Steuerveranlagung 2022 verwiesen wird. Dort sind Berufsauslagen im Betrag von CHF 8'517.-- (= monatlich CHF 709.75) aufgeführt. Es ist nun aber nicht klar und auch nicht belegt, um was für Berufsauslagen es sich im Einzelnen handelt bzw. welche Berufsauslagen geltend gemacht werden. Indessen ist im Ergebnis nicht ausschlaggebend, ob die Berufsauslagen gemäss Steuerveranlagung übernommen werden oder nicht, denn aus der Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen resultiert – mit oder ohne Berufsauslagen – ein Überschuss (vgl. Ausführungen nachstehend). Sodann ist festzuhalten, dass die im Formular geltend gemachten Schulden (diverse, ca. CHF 30'000.-- Verlustscheine) nicht zu berücksichtigen sind. So wird auch diesbezüglich lediglich auf die Steuerveranlagung 2022 verwiesen, in welcher Schulden von insgesamt

- 28 - CHF 156'961.-- (= monatlich CHF 13'080.--) aufgeführt sind, womit die Schulden einerseits nicht im Detail belegt sind – mit Ausnahme des Darlehensvertrages mit dem Vater des Beschwerdeführers bzw. der diesbezüglichen Vereinbarung vom April 2021, was bei den Ausgaben berücksichtigt wurde – und andererseits nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Schulden innerhalb eines Jahres getilgt werden müssen. Dies wird denn auch nicht geltend gemacht. Das Einkommen des Beschwerdeführers beläuft sich auf monatlich CHF 3'798.65 (CHF 1'630.-- [IV-Rente] + CHF 2'168.65 [Kapitalabfindung]) und dasjenige des Lebenspartners auf CHF 6'437.15. Die individuelle Prämienverbilligung beträgt für beide sodann CHF 13.70 pro Monat. Daraus resultieren Einnahmen von gesamthaft CHF 10'249.50 pro Monat. Demnach ergibt die Gegenüberstellung der monatlichen Einnahmen von CHF 10'249.50 mit den monatlichen Ausgaben von CHF 5'810.75 bzw. CHF 5'101.-- (gemäss vorstehender Zusammenstellung) einen Überschuss von CHF 4'438.75 bzw. CHF 5'148.50 pro Monat, was ausreicht, um die Anwaltskosten im Umfang von total CHF 2'519.30 innert eines Jahres zu begleichen. Dabei gilt festzuhalten, dass der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachte Stundenansatz von CHF 177.39 für die Aufwände im Jahr 2024 auf CHF 160.-- gemäss des praxisgemäss geltenden, reduzierten Stundenansatzes für Hilfsorganisationen, zu denen auch die Procap Schweiz zu zählen ist [vgl. PVG 2010 Nr. 31 und Nr. 32], zu kürzen ist. Damit beläuft sich das im Jahr 2024 angefallene Honorar auf CHF 2'119.95 (bestehend aus einem Aufwand von 11.9 Stunden à CHF 160.-- [CHF 1'904.--] zzgl. Spesenpauschale 3 % [CHF 57.10] und 8.1 % MWST [CHF 158.85]). Zusammen mit dem korrekt ausgewiesenen Honorar für das Jahr 2023 von CHF 399.35 ergibt sich – wie vorstehend festgehalten – ein

- 29 - Gesamthonorar von CHF 2'519.30 (CHF 399.35 + CHF 2'119.95). Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind somit nicht erfüllt, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

- 30 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.